

Die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Das Haus geht zur Tagesordnung über: Zuerst wird der Ausschussbericht über die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages verhandelt.

Die Aenderung des Unterhaltsbeitragsgesetzes besteht im wesentlichen darin, daß die Angehörigen der Kriegsgefangenen vom 1. August d. J. an, das *U n d e r t h a l b f a c h e* besser beziehen, was sie bisher bekommen haben. Also in Wien 3 Kronen, in den mittleren Orten 2 Kronen 70 Heller und in den kleinen Orten 2 Kronen 40 Heller täglich. Diejenigen, die erwerbsunfähig sind und mit dem nun Gefangenen vor seiner Einrückung allein den Haushalt ausmachen, bekommen das *U n d e r t h a l b f a c h e* ihres bisherigen Unterhaltsbeitrages, also 6 Kronen, 5 Kronen 40 Heller und 4 Kronen 80 Heller. Die *S ö h n s u m m e*, die eine gemeinsam wohnende Familie bekommen kann, wird von 12 auf 18 Kronen täglich erhöht.

Diese Erhöhungen auf das *U n d e r t h a l b f a c h e* werden der Form nach bloß für die Monate Juli, August und September gewährt, jedoch erhält die Regierung das Recht, auch nach dieser Zeit, wenn die Preise nicht gesunken sind, die erhöhten Unterhaltsbeiträge auszubehalten.

Anspruch auf Unterhaltsbeitrag haben seit 1. d. bekanntlich nunmehr die Angehörigen der Kriegsgefangenen, denn die Hinterbliebenen der Toten und Vermissten bekommen seit dieser Zeit nur die Pension. Wohl wird, solange nicht für jeden einzelnen Fall die Pension ausgerechnet und angewiesen ist, der Unterhaltsbeitrag weiter bezahlt; aber daß die Erhöhung auch jenen Angehörigen der Toten und Vermissten zuteil wird, denen die Pension noch nicht angewiesen ist, erklärt das Gesetz nicht. Für den Juli erhält aber jede Familie von Kriegsgefangenen Nachzahlung.

Das Gesetz trifft aber auch noch einige andere Aenderungen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen von Gefangenen wird eingeschränkt, und zwar auf die Personen, die nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermögen, und daß man das nicht vermag, hat man, wenn es die Behörde verlangt, nachzuweisen. Deshalb entfällt auch der Anspruch, wenn ein Einkommen da ist, durch das der Unterhalt des Angehörigen vollständig gedeckt werden kann. Auch Personen, die Arbeitslosenunterstützung bekommen, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag. Wer ein Einkommen hat, das zur vollständigen Deckung seines Unterhalts nicht anreicht, bekommt an Unterhaltsbeitrag nur soviel, als notwendig ist, um diese vollständige Deckung herbeizuführen.

Weiter kann eine Anmeldung auf Unterhaltsbeitrag nicht mehr erfolgen, wenn schon früher einmal eine rechtskräftige Abweisung hinausgegangen ist. Gegen die Zuerkennung von Unterhaltsbeitrag bekommt jetzt auch der Staatsanwalt das Berufungsrecht. Sobald eine Berufung des Staates vorliegt, entscheidet der Vorsitzende der Unterhaltsbezirkskommission, ob man bis zur Entscheidung der Landeskommission den Unterhaltsbeitrag auszahlen soll oder nicht. Während bisher die Rückzahlung von ungebührlich bezogenem Unterhaltsbeitrag nicht gefordert werden konnte, wird es jetzt der Unterhaltslandeskommission anheimgestellt, sie zu verlangen oder in rücksichtswidrigen Fällen von ihr abzuweichen.

Wer Unterhaltsbeitrag bezieht, muß, wenn es die Behörde verlangt, innerhalb vierzehn Tagen Auskünfte und Nachweise liefern; wenn er das nicht tut, wird der Unterhaltsbeitrag eingestellt. Kommen die Auskünfte und Nachweise später, wird das Geld allerdings nachgezahlt.

Wer willkürlich ungebührlich Unterhaltsbeitrag entgegennimmt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft und für die Dauer der Strafe kann der Unterhaltsbeitrag entzogen werden. Im Wiederholungsfall kann die Entziehung für dauernd ausgesprochen werden.

Das Gesetz handelt jetzt auch von der Staatsbürgererschaft und bestimmt, daß diejenigen, die in den Orten zuständig sind, die nicht zu Deutschösterreich gehören, nur dann Unterhaltsbeitrag bekommen, wenn sie bis zum 1. April die deutschösterreichische Staatsbürgererschaft erworben haben. Diejenigen, die in besetzten Gebieten Deutschösterreichs (also vornehmlich in Böhmen, Mähren und Schlesien) zuständig sind, bekommen den Unterhaltsbeitrag, wenn sie in dem Teile Deutschösterreichs wohnen, der von der deutschösterreichischen Regierung verwaltet wird.

Diejenigen, die in einem nicht deutschösterreichischen Gebiet des früheren Oesterreich-Ungarn wohnen, bekommen Unterhaltsbeitrag nur insoweit, als das mit den betreffenden Staaten vereinbart ist.

Berichterstatler ist *Staret*, der das Gesetz ausführlich erläutert. *Gabriele Probst* bemerkt, die gegenwärtige Vorlage beseitige die Gefahr, daß der Unterhaltsbeitrag von Personen bezogen werde, die hierzu nicht berechtigt sind. Wie berechtigt die Anträge auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages sind, gehe daraus hervor, daß die gegenwärtigen Sätze nicht einmal zum Ankauf der rationierten Lebensmittel ausreichen.

Die Großdeutschen gegen die Arbeitslosen.

Dr. Angerer (Großdeutsche Vereinigung) bemerkt, daß seine Partei, so sehr sie auch mit den armen Verwandten von Kriegsgefangenen Mitleid habe und denjenigen, die nicht arbeiten können, den Unterhaltsbeitrag gönne, doch dagegen Einspruch erheben müsse, daß *s t a a t l i c h e U n t e r s t ü t z u n g e n* die Gelegenheit bieten, um jene, die nicht *U n t e r s t ü t z u n g e n* wollen, in ihrer Arbeitsscheu zu unterstützen. Ebenso könne man den Arbeitslosen, die keine Arbeit finden können, die Arbeitslosenunterstützung wohl gönnen, muß aber mit aller Entschiedenheit dagegen sein, daß die Arbeitslosenunterstützung Leuten zuteil werde, die nicht arbeiten wollen. Darum herrscht in der Provinz auch eine solche Mißstimmung gegen Wien, da Wien als der Sitz von Arbeitsunfähigen und Arbeitscheuen angesehen wird. (Zwischenrufe.)

Steinegger (Christlichsozial) wendet sich gegen diese Ausführungen und verwahrt sich dagegen, daß das Gesetz zum Anlaß genommen werde, um etwa Mütter, die mit der Erziehung ihrer Kinder eine für die Allgemeinheit viel nützlichere Arbeit leisten, zur Arbeit zu zwingen.

Staret verwahrt sich ebenfalls gegen die Ausführungen Angerers, als ob er alle Arbeitslosen für Arbeitscheue und